

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

von NEWSTEPS Consulting, vertreten durch René Verdcheval

### **1. Allgemeines**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungs-, Trainings-, Engineering-, Inspektions-, Audit- und Interimsmanagementleistungen, Auskünften, Lieferungen und Ähnlichem sowie für die im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn NEWSTEPS Consulting ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

### **2. Angebote**

Bis zum endgültigen Vertragsschluss sind die Angebote von NEWSTEPS Consulting, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und nicht bindend. Explizit behält sich NEWSTEPS Consulting bis zur beidseitigen Zeichnung eines Beratervertrages, ein Angebot zurückzuziehen bzw. nicht zu erfüllen und ein anderes Mandat anzunehmen. Der potentielle Kunde, dem ein Angebot vorliegt muss über die Annahme eines anderen Mandates vor diesem nicht extra informiert oder hingewiesen werden.

### **3. Leistungsumfang**

Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung (z. B. ein Beratervertrag) maßgebend. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von NEWSTEPS Consulting oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Vertragspartners von NEWSTEPS Consulting maßgebend. Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist NEWSTEPS Consulting nicht für die Prüfung oder Richtigkeit und Vollständigkeit der ihren Beratungen und Managementdienstleistungen zugrunde liegenden Vorschriften, technischen Regeln etc. verantwortlich. NEWSTEPS Consulting übernimmt keine juristisch- oder steuerberatende Leistung oder Aufgaben / Beratungen in Zusammenhang mit M&A-Themen.

### **4. Leistungsfristen/-termine**

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen des Vertragspartners von NEWSTEPS Consulting. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Werden verbindlich vereinbarte Leistungstermine nicht mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich abgesagt, ist NEWSTEPS Consulting berechtigt, 60 % der Vergütung der nicht erbrachten Leistung zu verlangen. Werden Termine bis zu 5 Tage vorher abgesagt, werden 80 % des Aufwands in Rechnung gestellt. Kürzere Terminabsagen müssen vollständig mit dem vereinbarten Honorar bezahlt werden.

### **5. Mitwirkung**

Der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die NEWSTEPS Consulting kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners wiederholt werden müssen oder sich verzögern. NEWSTEPS Consulting ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

### **6. Gewährleistung**

Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nacherfüllung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nacherfüllt oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

## **7. Haftung**

Die Haftung von NEWSTEPS Consulting für alle Sach- und Vermögensschäden eines Auftrags ist auf die Vermögensschadenshaftpflichthöhe des einzelnen tätigen Beraters begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Höhere Haftungssummen können auf Wunsch des Vertragspartners durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag mit NEWSTEPS Consulting vereinbart und versichert werden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten von NEWSTEPS Consulting wirken in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben. Zur Abrechnung kommen Zeitaufwendungen in Form von Tages- oder Stundensätzen, Kosten für Hotels (3 Sterne und besser), Mietfahrzeuge (gehobene Mittelklasse und besser), Flüge (< 2 Stunden: Economy, > 2 Stunden: Business), Spesen. Belege werden hierbei nicht eingereicht, sondern lediglich die Kosten in der Rechnung separat ausgewiesen. Alle Vergütungen sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt sofort zahlbar. Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann NEWSTEPS Consulting anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen. NEWSTEPS Consulting kann jeden in sich abgeschlossenen Teil des Auftrages als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt. Beanstandungen der Rechnungen von NEWSTEPS Consulting sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen Forderungen von NEWSTEPS Consulting kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Kommt der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting in Zahlungsverzug, so kann vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens in jedem Fall Verzugszinsen in Höhe von 8% -Punkten über dem jeweiligen Basissatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz ab dem Tag der Fälligkeit der jeweiligen Rechnung verlangen. In einem anstehenden, vorläufigen oder eröffneten Insolvenzverfahren erklärt der jeweilige Auftraggeber, dass er für alle Kosten aus der Zusammenarbeit mit NEWSTEPS Consulting vollumfänglich privat haftet, sollte die durch ihn (auch als Verwalter) vertretende Schuldnerin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder im Fall einer Eröffnung oder der Erklärung einer Masseunzulänglichkeit, nicht mehr dürfen.

## **9. Urheberrechte/Veröffentlichungen**

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von NEWSTEPS Consulting erstellten Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben bei NEWSTEPS Consulting. Der Vertrags-, bzw. Kooperationspartner, Auftraggeber und/oder Kunde stimmt mit der Aufnahme einer Zusammenarbeit zu, dass NEWSTEPS Consulting Bilder und Texte von ihm als Referenz auf der eigenen Webseite nutzen darf. Ebenfalls stimmt er dem Verlinken auf die eigene Webseite zu Werbe- und Marketingzwecken zu. Der Vertragspartner von NEWSTEPS Consulting darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Weitergabe der durch NEWSTEPS Consulting erstellten Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. an Dritte, die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbenen Kenntnisse, Informationen etc. an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist unzulässig, es sei denn, dass die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

## **10. Abtretung**

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

## **11. Sonstiges**

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, ist der Gerichtsstand der Sitz von NEWSTEPS Consulting in Köln. Erfüllungsort ist der Realisierungsort des Projektes (z. B. Kundensitz, Niederlassung, Zweigstelle), soweit dort Leistungen zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz von NEWSTEPS Consulting in 51109 Köln. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die den Punkt bedacht hätten.